



Amtsgericht Bochum

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 15.08.2025, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal A1.04, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum**

folgender Grundbesitz:

Wohnungserbbaugrundbuch von Hofstede, Blatt 1036,

BV lfd. Nr. 1

67/10000 Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Hofstede Blatt 0580 als Belastung des im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 204 verzeichneten Grundstücks Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hofstede, Flur 15, Flurstück 845, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Dorstener Str. 321, 323, 325, 327, 329, 331, 333, 335, Größe: 10.750 m²

in Abt. II unter Nr. 13 auf die Dauer von neunundneunzig Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 17.07.1973, eingetragen ist.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder Reallast der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung lfd. Nr. 14 des Aufteilungsplanes des auf Grund des Erbbaurechts zu errichtenden Bauwerks verbunden.

versteigert werden.

Nach dem Inhalt des Verkehrswertgutachtens liegt die Wohnung im Untergeschoss / Gartengeschoss des Mehrfamilienwohnhauses "Dorstener Str. 333", Baujahr 1975 (

innerhalb eines Komplexes aus 8 Mehrfamilienwohnhäusern mit insgesamt 95 Wohnungen, 47 Garagen und 50 Stellplätzen).

Die Wohnfläche (Wohnraum, Schlafrum, Küche, Bad, Diele, Loggia) beträgt rd. 51 qm. Zur Wohnung gehört ein Kellerraum.

Eine Innenbesichtigung des Objektes war nicht möglich.

Zum Zuschlag ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.02.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

63.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.